

Produktinformationsblatt für die Rechtsschutzversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rechtsschutzversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend** und gelten vorbehaltlich der noch durchzuführenden Risikoprüfung. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den beigefügten Versicherungsbedingungen, etwaigen besonderen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an, die – sofern angekreuzt – folgende Risiken umfasst:

- Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 ARB) bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 3 ARB)**
- Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Nichtselbstständigen (§ 21a ARB)**
- Fahrer-Rechtsschutz (§ 22 ARB)**
- Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 23 ARB)**
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25 ARB)**
- Privat-Rechtsschutz für Senioren (§ 25a ARB)**
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 ARB)**
- Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (§ 26a ARB)**
- Sorglos-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26b ARB)**
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29 ARB)**

Grundlage Ihres Vertrages sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) sowie alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Sonderbedingungen sowie getroffenen Vereinbarungen.

2. Welchen Leistungsumfang bieten die versicherten Risiken; was ist dabei zu beachten?

- Der **Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 ARB) bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 3 ARB)** schützt Sie als Eigentümer, Halter und Fahrer der im Antrag und Versicherungsschein angegebenen Fahrzeuge. Sie erhalten außerdem Versicherungsschutz als Fahrer fremder Fahrzeuge, die nicht auf Ihren Namen zugelassen sind. Beim **Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Nichtselbstständigen (§ 21a ARB)** gilt dieser Versicherungsschutz auch für Ihre Familienangehörigen (Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige und unverheiratete volljährige Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten).
- Beim **Fahrer-Rechtsschutz (§ 22 ARB)** erhalten Sie beim privaten und beruflichen Fahren fremder Fahrzeuge Versicherungsschutz, wenn Sie kein eigenes Fahrzeug besitzen.
- Beim **Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 23 ARB) und beim Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25 ARB)** erhalten Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner (nicht im Tarif für Alleinstehende), Ihre minderjährigen und Ihre unverheirateten bzw. nicht in einer nicht ehelichen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten), Versicherungsschutz im privaten Bereich und als Arbeitnehmer. Der Verkehrsbereich ist nicht versichert. Beim **Privat-Rechtsschutz für Senioren (§ 25a ARB)** ist darüber hinaus eine berufliche Tätigkeit nicht versichert.
- Beim **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 ARB)** sind Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner (nicht im Tarif für Alleinstehende), Ihre minderjährigen und Ihre unverheirateten bzw. nicht in einer nicht ehelichen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten) neben dem privaten Bereich und als Arbeitnehmer auch als Eigentümer, Halter oder Fahrer der auf die versicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge versichert. Versicherungsschutz besteht außerdem für die versicherten Personen als Fahrer fremder Fahrzeuge. Beim **Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (§ 26a ARB)** gilt die Einschränkung, dass eine berufliche Tätigkeit nicht versichert ist.
- Der **Sorglos-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26b ARB)** ist eine Kombination des oben beschriebenen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes und des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken. Darüber hinaus runden weitergehende Leistungen den Versicherungsschutz ab.
- Der **Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29 ARB)** bietet Ihnen Versicherungsschutz als Eigentümer oder Mieter Ihrer selbst bewohnten Wohnung oder Ihres selbst bewohnten Einfamilienhauses. Sofern beantragt, erhalten Sie auch Versicherungsschutz als Vermieter oder Verpächter von Wohnungen oder anderen Objekten.

Zu den angekreuzten Risiken erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z. B. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 21 bis 29 ARB.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, z. B. wenn Sie einen Vertrag mit einer Selbstbeteiligung vereinbaren. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit von drei Monaten gilt. Versicherungsschutz besteht dann nur, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 ARB; außerdem beachten Sie bitte die Vereinbarungen in Ihrem Antrag (z. B. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag inkl. Versicherungsteuer	<input type="text"/> €
Zahlungsweise Beitragsfälligkeit/en (Tag/Monat)	<input type="checkbox"/> 1/1 <input type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> 1/4 <input type="checkbox"/> 1/12* <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Beitragsfälligkeit erstmals zum Versicherungsbeginn am	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> frühestens Antragseingang bei Concordia
Vertragslaufzeit	<input type="text"/> Jahre

* bei monatlicher Zahlungsweise: zum eines jeden Monats

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie außerdem, dass sich der Beitrag während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und §§ 9, 10 und 11 ARB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- der Finanzierung eines der vorgenannten Vorhaben;
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine Aufzählung der allgemeinen Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 ARB.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte die Rechtsschutzversicherer, bei denen Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert sind oder waren und wer den Vertrag gekündigt hat. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an.

Haben Sie den Verkehrs-, Fahrzeug- oder Fahrer-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Wenn Sie eine Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige abgeschlossen haben, informieren Sie uns bitte, sobald Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufnehmen. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere § 11 und §§ 21 Abs. 8, 21a Abs. 6, 22 Abs. 5, 26 Abs. 5 und 27 Abs. 6 ARB.

7. Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines geeigneten Rechtsanwaltes für Ihr Rechtsproblem. Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 ARB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den bei Aushändigung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch einen Hinweis auf die Vertragslaufzeit. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 ARB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z. B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 und 13 ARB.